

Anlage 2

Datenschutzrichtlinie der SPD bezüglich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Mitgliederdaten und anderen personenbezogenen Daten

I. Allgemeine Grundsätze

1. Diese Datenschutzrichtlinie ist als Rahmenvorgabe des Generalsekretärs, der insgesamt für die Einhaltung der Datenschutzrichtlinie und des Datenschutzes zuständig ist, verbindlich für die SPD und kann nicht durch Richtlinien von Untergliederungen oder in sonstiger Weise außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden. Sie gilt für alle personenbezogenen Daten, mit denen die Gliederungen der Partei auf allen Ebenen befasst sind.
2. Für die Parteiarbeit ist entsprechend ihren verfassungsrechtlichen und parteigesetzlichem Auftrag die Erfassung und Pflege von personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und sonstigen Betroffenen durch Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erforderlich. Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gehören zu den personenbezogenen Daten auch die Mitgliedschaft in der Partei sowie die Angabe, die sich aus der Beitrittsanmeldung und der Mitgliederdatei ergeben (z.B. Name, Anschrift, Beruf, Mitgliedsbeitrag (Hinweis auf Beitrittsanmeldung)).
3. Mit dem Aufnahmebeschluss gemäß § 3 Abs. 1 Organisationsstatut wird ein Mitgliedschafts- und Vertrauensverhältnis zwischen Partei und Mitglied im Sinne des BDSG begründet. Die Mitgliederdaten dürfen nur gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG für satzungsmäßige Zwecke der Partei verwendet und verarbeitet werden (z. B. Einladungen, Beitragsmitteilungen, Mitgliederinformationen). Gemäß § 3 Abs. 4 BDSG besteht die Verarbeitung im Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen von Mitgliederdaten. Die verantwortlichen Stellen auf allen Ebenen der Partei haben zur Sicherung der personenbezogenen Daten in angemessener Weise geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen.
4. Gemäß § 5 Finanzordnung obliegt die Pflege der Mitgliederdateien einem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied oder einer/m von diesem Beauftragten. Für die Einhaltung der Datenschutzrichtlinie und des Datenschutzes ist der Generalsekretär insgesamt zuständig. Ihm ist der Datenschutzbeauftragte beim Parteivorstand zugeordnet.

II. Datengeheimnis

Gemäß § 5 BDSG ist es allen mit Mitgliederdaten ehrenamtlich und hauptamtlich Beschäftigten untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Sie sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Sie müssen über das Datenschutzrecht und diese Richtlinien belehrt und geschult werden.

Die Verpflichtungserklärung ist bei der für die Pflege der Mitgliederdaten zuständigen Person auf der Bundes-, Landes- bzw. Bezirksebene zu hinterlegen.

III. Rechte der Betroffenen

1. Jeder Betroffene kann Auskunft verlangen über
 - a) die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) den Zweck der Speicherung
 - c) die Stellen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden.

2. Die Mitgliederdaten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds sind seine Daten entsprechend der gesetzlichen Frist, die das Parteiengesetz in § 281 zum Rechenschaftsbericht vorschreibt, zu löschen. Von der Berichtigung sind alle Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen der Datenübermittlung diese Daten zugeleitet werden. Ausgenommen sind Mitgliederdaten, die zur Archivierung gespeichert werden und ausschließlich zur historischen und wissenschaftlichen Auswertung sowie den in § 35 BDSG genannten Fällen zur Verfügung stehen.
3. Auf Parteitag und Konferenzen, jedenfalls mit Wahlen, sollen Mitgliederbeiträge zur Legitimationsprüfung für Delegierte und Funktionsinhaber einsehbar sein. Dies geschieht durch Gewährung der Einsichtnahme für die Berechtigten in Mitgliedsbücher oder in ausgelegte Beitragslisten. Die Einsichtnahme geschieht ausschließlich durch die Berechtigten nach dem Statut der Partei. Gegen den Willen des/der Betroffenen darf diese Einsichtnahme nicht gewährt werden.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Ansprüche für alle von Datenverarbeitung durch Parteiarbeit betroffenen Personen.

IV. Nutzung der Mitgliederdaten im Datenverbund

1. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ist grundsätzlich untersagt und nur mit Einwilligung der/s Betroffenen möglich. Die Einwilligung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen.
2. Die Verarbeitung von Mitgliederdaten im Auftrag der Partei (Auftragsarbeiten) ist nur mit Zustimmung des nach § 5 Finanzordnung zuständigen Vorstandmitgliedes des Parteivorstandes bzw. des zuständigen Bezirks- und Landesorganisationsvorstandes zulässig. Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, die Weisungen zu beachten, die Datenträger sind nach Ausführung des Auftrages zurückzugeben und alle Daten im eigenen Bereich zu löschen.
„Anmerkung 1: Nach Gesetzesänderung vom 22.12.2004 jetzt § 24 Absatz 2 ParteiG.“

V. Datenverbund der Mitgliederdaten

1. Auf allen Gliederungsebenen der Partei ist eine automatisierte Mitgliederdatenverarbeitung unter Berücksichtigung der Datenschutzsicherungsmaßnahmen entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.
2. Von der Unterbezirksebene werden alle Mitgliederdaten in gleicher Form verbundmäßig genutzt und verarbeitet.
3. Der Unterbezirk führt und pflegt die Mitgliederbestände seiner Ortsvereine und ist Servicestation für sie. Er kann dabei auch auf die Unterstützung der Ortsvereine zurückgreifen. Bezirks- und Landesvorstände können zum Verbund eigene Regelungen treffen. Der Unterbezirk stellt in regelmäßigen Abständen oder auf Anforderung den Ortsvereinen seine Datenbestände in automatisierter oder in Listenform zur Verfügung. Er kann für genau definierte Anforderungen diese Aufgabe durch schriftliche Vereinbarung einer höheren Gliederungsebene übertragen.
4. Soweit Mitgliederbestände in Ortsvereinen außerhalb des Datenverbundes verarbeitet werden, ist die Nutzung in gleicher Weise dem Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes und dieser Richtlinie unterworfen. Die Nutzung ist in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

5. Personenbezogene Daten im Mitgliedernetz spd-online sind datenschutzrechtlich zu schützen und durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe, Zerstörung und Manipulation zu sichern.
6. Die jeweils gültige Fassung der Richtlinie des Parteivorstandes zur Einrichtung der Funktion einer/eines Internetbeauftragten zur Sicherstellung des Datenschutzes gemäß Ziffer 5 ist Bestandteil dieser Richtlinie. Danach arbeiten zur Sicherstellung des Datenschutzes die Internetbeauftragten mit der/dem Datenschutzbeauftragten beim Parteivorstand und auf den Ebenen der Bezirks- und Landesorganisationen zusammen. Die/Der Datenschutzbeauftragte sind verpflichtet, die Internetbeauftragten zu beraten und über datenschutzrechtliche Neuerungen, die sich aus ihrem Aufgabenbereich als Internetbeauftragte ergeben, zu informieren.

VI. Rechte der Vorstände und Einzelregelungen

1. Der Vorstand einer Gliederung als Organ oder von ihm Beauftragte sind berechtigt, ausschließlich die Mitgliederdaten ihres jeweiligen Organisationsbereichs parteiintern zu nutzen. Anforderungen sind an die zuständigen Geschäftsstellen zu richten, welche die Pflichten haben, die Berechtigung zu prüfen und gegenüber der ausführenden EDV-Stelle zu bestätigen, soweit sie dem jeweiligen Datenverbund angehören.
Der Vorstand der jeweiligen Gliederung hat als Organ oder Einzelmitglied Einsichtsrecht in den Mitgliederbestand auf seiner Ebene. Ein Recht für sich selbst, Mitgliederdatenbestände ganz oder auszugsweise zu fertigen, besteht nicht.
2. Arbeitsgemeinschaften gemäß § 10 Organisationsstatut können die Daten ihrer Mitglieder nutzen und haben sie über die zuständige Gliederungsebene der Partei anzufordern. Das Recht übt der jeweilige Vorstand der Arbeitsgemeinschaft aus.
3. Fraktionen der SPD in Parlamenten und Kommunalvertretungen haben kein eigenes Nutzungsrecht. Dies gilt in gleicher Weise für einzelne Mandatsträger, Funktionäre, die nicht Vorstandsmitglieder sind und Einzelmitglieder.
4. Der Versand von Materialien an Mitglieder der Partei auf der jeweiligen Ebene, kann mit Genehmigung der zuständigen Vorstände über ihre jeweiligen Verteilerdienste erfolgen, soweit dies das Parteiinteresse erfordert. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Mandatsträger zu Gratulationszwecken ist mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.
Mitgliederanschriften als Aufkleber der entsprechenden Gliederungsebene, können an die zuständigen parlamentarischen Vertreterinnen und Vertreter übermittelt werden, wenn dies das Parteiinteresse zulässt. Die Empfänger sind auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und dieser Richtlinie zu verpflichten.

VII. Verarbeitung personenbezogener Daten für Beschäftigte der SPD und Betriebsräte in der SPD

Für den Datenschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der bei der SPD Beschäftigten gilt das Bundesdatenschutzgesetz, die Regelung dieser Richtlinie, gesonderte Richtlinien und Betriebsvereinbarungen sowie spezialgesetzliche Datenschutzregelungen. Dies gilt in gleicher Weise für die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Betriebsräte in der SPD.
"Anmerkung 2: Gemäß dem Beschluss des Parteitages vom 16. November 2005 ist das eigenständige Nutzungsrecht der Arbeitsgemeinschaften entfallen (kein originäres Nutzungsrecht). Die Vorstände der jeweiligen Gliederung können jedoch beschließen, dass den Funktionären der Arbeitsgemeinschaften die Daten ihrer Mitglieder zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden (abgeleitetes Nutzungsrecht)."

VIII. Datenschutzbeauftragter

1. Die jeweiligen Vorstände auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene bestellen SPD-Mitglieder als Datenschutzbeauftragte, die diese Funktion auch ehrenamtlich wahrnehmen können.
2. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Seine Stellung und Aufgabe ergibt sich aus § 4 f und § 4 g BDSG. Ihm ist eine Übersicht über die in § 4 e BDSG genannten Anforderung zur Verfügung zu stellen. Zum Datenschutzbeauftragten darf nicht bestellt werden, wer gemäß § 5 Finanzordnung für die Pflege der Mitgliederdaten verantwortlich ist.
3. Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz oder diese Richtlinie fest, teilt sie dies dem Datenschutzbeauftragten beim Parteivorstand mit, der für die Beseitigung der Mängel zu sorgen hat. Dies gilt in gleicher Weise für die Beseitigung von Verstößen, die der Datenschutzbeauftragte selber feststellt. Seine weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus der schriftlichen Bestellsurkunde. Aufsichtsbehörde für alle Parteigliederungen einschließlich der des Parteivorstandes ist der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.
4. Der Datenschutzbeauftragte beim Parteivorstand erstellt alle zwei Jahre über seine Tätigkeit einen Datenschutzbericht.

Berlin, den 16.02.2004

Generalsekretär